

Der Text dieser Fachprüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare Text.

## **Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Communications and Multimedia Engineering an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg - FPOCME - Vom 5. August 2011**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 sowie Art. 61 Abs. 2 BayHSchG erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Prüfungsordnung:

### **I. Teil: Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 34 Geltungsbereich**

Die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Communications and Multimedia Engineering ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 35 Masterstudiengang, Regelstudienzeit, Studienbeginn**

(1) <sup>1</sup>Das Masterstudium Communications and Multimedia Engineering baut auf Bachelor- und Diplomstudiengängen mit Schwerpunkt der Informations- und Kommunikationstechnik auf. <sup>2</sup>Es setzt sich aus Modulen im Gesamtumfang von 120 ECTS-Punkten zusammen und beinhaltet eine Masterarbeit mit einer Bearbeitungszeit von sechs Monaten.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(3) Die Verteilung der Module auf die Regelstudienzeit ist der **Anlage** zu entnehmen.

(4) Das Masterstudium Communications and Multimedia Engineering kann zum Wintersemester begonnen werden.

#### **§ 36 Internationale Orientierung**

<sup>1</sup>Das Studium des Communications and Multimedia Engineering ist englischsprachig.

<sup>2</sup>Mündliche Prüfungen werden nach Wahl des Kandidaten auf Englisch oder Deutsch durchgeführt. <sup>3</sup>Die Masterarbeit wird in der Regel in englischer Sprache verfasst.

<sup>4</sup>Zeugnisse werden in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

### **II. Teil: Besondere Bestimmungen**

#### **§ 37 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise und Zugangsvoraussetzungen**

(1) <sup>1</sup>Fachspezifischer Abschluss im Sinne des § 29 Abs. 1 Nr. 1 ABMPO/TechFak ist der Bachelorabschluss im Fach Informations- und Kommunikationstechnik, Computa-

tional Engineering oder Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik oder ein der entsprechenden Prüfungsordnung gleichwertiger Abschluss.<sup>2</sup> Bewerberinnen und Bewerber mit einem fachverwandten bzw. einem nicht gleichwertigen Abschluss können nur auf Grundlage einer bestandenen mündlichen Zugangsprüfung gemäß Abs. 3 in das Masterstudium aufgenommen werden.

(2) Als weitere Unterlagen im Sinne der **Anlage 1** Abs. 2 Nr. 4 ABMPO/TechFak sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. ein Nachweis über englische Sprachkenntnisse. Der Nachweis über die Englischkenntnisse erfolgt durch das Abiturzeugnis bzw. die fachgebundene Hochschulreife in Fachrichtung Technik (FOS-13 bzw. SOS) oder vergleichbare Nachweise auf dem Niveau UNlcert C II bzw. Europäischer Referenzrahmen B2;
2. ein in englischer Sprache ausgefülltes Bewerbungsformular (erhältlich auf der Webseite oder bei der Zugangskommission);
3. zwei Empfehlungsschreiben von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern aus relevanten Fächern nach § 29 Abs. 1 Satz 2 an deutschen oder ausländischen Hochschulen oder von fachlich äquivalenten Forschungseinrichtungen außerhalb der Hochschule.

(3) In der mündlichen Zugangsprüfung gemäß **Anlage 1** Abs. 5 Satz 3 ff. ABMPO/TechFak werden die Bewerberinnen und Bewerber auf Basis folgender Kriterien beurteilt:

- sichere Kenntnisse in den fachspezifischen Grundlagen, insbesondere Ingenieurmathematik,
- Beschreibung eines einschlägigen fachbezogenen Projektes, Kenntnis der einschlägigen Literatur,
- positive Prognose aufgrund steigender Leistungen im bisherigen Studienverlauf
- fachliche Qualifikationen aus den o. g. Nachweisen

### **§ 38 Umfang, Gliederung und Prüfungen des Masterstudiums**

(1) Das Masterstudium Communication and Multimedia Engineering besteht aus Pflichtmodulen (insgesamt 45 ECTS-Punkte, vgl. Musterstudienverlaufsplan gemäß der **Anlage**), Wahlpflicht- und Praktikumsmodulen (insgesamt 15 ECTS-Punkte, davon 7,5 ECTS-Punkte für Praktika und 2,5 ECTS-Punkte für das Seminar, vgl. Wahlpflichtmodulkatalog), Nichttechnischen Wahlpflichtmodulen wie Schlüsselqualifikationen (insgesamt 15 ECTS-Punkte, davon mindestens 2,5 ECTS-Punkte in Sprachkursen zu Technischem Englisch für deutschsprachige Studierende und alle 15 ECTS-Punkte in Deutsch-Sprachkursen für nicht deutschsprachige Studierende), Technischen Wahlmodulen (insgesamt 15 ECTS-Punkte, vgl. Wahlmodulkatalog) und der Masterarbeit (30 ECTS-Punkte).

(2) Bedingt durch die unterschiedlichen Vorkenntnisse der ausländischen Studierenden können für die Module der Pflichtmodulgruppe gemäß der **Anlage** nach individueller Studienberatung alternative, durch den Prüfungsausschuss genehmigte Module gewählt werden.

(3) Art und Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen sind der **Anlage** zu entnehmen.

### **§ 39 Voraussetzung für die Ausgabe der Masterarbeit**

(1) <sup>1</sup>Mit der Masterarbeit kann frühestens zu Beginn des vierten Semesters begonnen werden. <sup>2</sup>Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist, dass die „Pflicht-Module“ gemäß der **Anlage** bestanden sind.

(2) In besonders begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss abweichend von Abs. 1 eine vorgezogene Zulassung zur Masterarbeit gewähren.

### **§ 40 Masterarbeit**

(1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit dient dazu, die selbständige Bearbeitung von wissenschaftlichen Aufgabenstellungen des Communication and Multimedia Engineerings nachzuweisen. <sup>2</sup>Zur Vergabe der Masterarbeit sind alle am Department Elektrotechnik-Elektronik-Informationstechnik hauptberuflich tätigen Hochschul-lehrerinnen und Hochschullehrer berechtigt.

(2) Die Masterarbeit besitzt einen Umfang von 30 ECTS-Punkten.

### **§ 41 Bewertung der Leistungen des Masterstudiums**

(1) Das Masterstudium ist bestanden, wenn alle Module gemäß der **Anlage** nachgewiesen sind.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote gehen alle benoteten Module nach der **Anlage** einschließlich der Masterarbeit mit dem Gewicht der zugeordneten ECTS-Punkte ein.

## **III. Teil: Schlussbestimmungen**

### **§ 42 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ab dem Wintersemester 2011/2012 das Masterstudium Communication and Multimedia Engineering aufnehmen.

## Anlage

Nr.	Modulgruppe	SWS			ECTS	1.Sem	2.Sem	3.Sem	4.Sem	Art und Umfang der Prüfungs- und Studienleistung
		V	Ü	P		ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	
	Modulname									
	<b>Pflichtmodule</b>									
M1	Digital Communications	3	1		5	5				PL: K90 Min
M2	Information Theory	3	1		5	5				PL: K90 Min
M3	Digital Signal Processing	3	1		5	5				PL: K90 Min
M4	Mobile Communications	3	1		5	5				PL: K90 Min
M5	Channel Coding	3	1		5		5			PL: K90 Min
M6	Statistical Signal Processing	3	1		5		5			PL: K90 Min
M7	Image and Video Compression	3	1		5		5			PL: K90
M8	Speech and Audio Signal Processing	3	1		5		5			PL: K90
M9	Visual Computing for Communication	3	1		5			5		PL: K90
	<b>Wahlpflichtmodule</b>									
M10	Lab courses (Praktika)			6	7,5	2,5	2,5	2,5		SL: Erfolgreiche Teilnahme
M11	Seminar				2,5			2,5		PL: Präsentation
M12	Technical Courses				5			5		PL: Nach Vorgabe des jeweiligen Faches
	<b>Nichttechnische Wahlpflichtmodule</b>									
M13	Languages, soft skills				15	5	5	5		PL: Nach Vorgabe des jeweiligen Faches
	<b>Wahlmodule</b>									
M14	Technical Electives				15	2,5	2,5	10		PL: Nach Vorgabe des jeweiligen Faches
M15	<b>Masterarbeit</b>				30				30	

Wahlpflichtmodule ('Technical courses' und Praktika) sind aus je einem Katalog, der zu Beginn eines jedem Semesters ortsüblich bekannt gemacht wird, zu wählen. Wahlmodule können aus einem weiteren Katalog bzw. dem Wahlpflichtfachkatalog entnommen werden, der dem Prüfungsausschuss vorliegt und ortsüblich bekannt gemacht wird.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 27. Juli 2011 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten vom 5. August 2011.

Erlangen, den 5. August 2011

Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske  
Präsident

Die Satzung wurde am 5. August 2011 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 5. August 2011 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 5. August 2011.